

Gewinnminderungen erhöhen die Zuführungen nach Buchst. a. Die Zuführungen für solche Gewinnminderungen unterliegen im ersten Jahr des Wirksamwerdens der planmäßigen Industriepreisänderungen jedoch nicht der Kürzung um 25 Vo-

Gewinnerhöhungen mindern die Zuführungen nach Buchst. a. Übersteigen die Gewinnerhöhungen die Zuführungen, ist der Differenzbetrag als Gewinnausgleich an den Staatshaushalt abzuführen.

Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen werden nicht in den Gewinnausgleich einbezogen, wenn sie 1000 M jährlich nicht übersteigen.

#### 4. Einleitung und Durchführung rentabilitätsfördernder Maßnahmen

Voraussetzung für die Ausgleichszahlungen aus dem Haushalt sind die Einleitung und Durchführung rentabilitätsfördernder Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Erzeugnisgruppen auf der Grundlage der Rationalisierungskonzeption oder der im Rahmen der Perspektive der Erzeugnisgruppen bzw. Kooperationsbeziehungen vereinbarten Entwicklung der Betriebe. Dazu haben die Betriebe Maßnahmepläne aufzustellen, die von den für diese Betriebe zuständigen Organen zu bestätigen sind. Diese Organe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Erzeugnisgruppenräten die Betriebe bei der Aufstellung und Verwirklichung der Maßnahmepläne zu unterstützen.

#### 5. Verfahren zur Ermittlung der Zuführungen aus dem Staatshaushalt

Das für 1968 angewandte Verfahren zur Berechnung der Zuführungen wird für die Jahre 1969 und 1970 prinzipiell beibehalten. Der für 1963 bzw. 1969 zugeführte Ausgleichsbetrag ist ins Verhältnis zu den Erlösen des Jahres 1968 bzw. 1969 zu setzen. Der sich daraus ergebende Prozentsatz ist auf die Erlöse des folgenden Jahres anzuwenden. Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen für hergestellte Erzeugnisse bzw. Leistungen auf die Erlöse des betreffenden Jahres sind vor Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes zu eliminieren.

Betriebe, die bisher keine Zuführungen erhalten haben, bei denen die planmäßigen Industriepreisänderungen jedoch zu Gewinnminderungen führen, werden für die Jahre 1969 und 1970 unter analoger Anwendung der Grundsätze gemäß den Buchstaben b der Ziffern 1, 2 und 3 in das Gewinnausgleichsverfahren einbezogen.

### B.

#### Ausgleich von Gewinnerhöhungen

##### 1. Betriebe (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit einem Gewinn bis zu 12 000 M

Soweit Betriebe (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) höhere Gewinne auf Grund der

- Preise der Industriepreisreform
- planmäßigen Industriepreisänderungen für hergestellte Erzeugnisse und Leistungen

— planmäßigen Industriepreisänderungen für bezogene Materialien, und Leistungen

erzielen und dabei 12 000 M Gewinn nicht überschreiten, sind sie wie bisher auch in den Jahren 1969 und 1970 von einer Abführung der Mehrgewinne befreit.

##### 2. Betriebe (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit einem Gewinn von mehr als 12 000 M

a) Betriebe (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe), die in den Jahren 1969 und 1970 einen Gewinn von mehr als 12 000 M erzielen und Gewinnerhöhungen erreichen, die ausschließlich auf der Wirkung der Preise der Industriepreisreform beruhen, haben unverändert auch in den Jahren 1969 und 1970 einen Gewinnausgleich durch Abführung an den Staatshaushalt zu leisten.

Eine Abführung erfolgt wie bisher nur in Höhe des Betrages, um den der 1969 bzw. 1970 erzielte Gewinn den bei der Bildung der Preise der Industriepreisreform kalkulierten Gewinn (auf der Grundlage der für die Betriebe jeweils geltenden Preisvorschriften) übersteigt.

Die Abführungen werden nach dem unter Ziff. 3 dargestellten Verfahren ermittelt. Gewinnerhöhungen aus echter Leistungssteigerung verbleiben damit den Betrieben.

b) Durch planmäßige Industriepreisänderungen für

- hergestellte Erzeugnisse und Leistungen
- bezogene Materialien und Leistungen

eintretende Gewinnveränderungen sind gesondert zu ermitteln.

Gewinnerhöhungen sind in den Gewinnausgleich einzubeziehen und an den Staatshaushalt abzuführen.

Gewinnminderungen können von den nach Buchst. a ermittelten Abführungen abgesetzt werden. Übersteigen die Gewinnminderungen die Abführungen, wird der Differenzbetrag durch Zuführungen aus dem Staatshaushalt ausgeglichen. Diese Zuführungen unterliegen im ersten Jahr des Wirksamwerdens der planmäßigen Preisänderungen nicht der Kürzung um 25 % gemäß Abschnitt A Ziff. 3 Buchst. b.

Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen werden nicht in den Gewinnausgleich einbezogen, wenn sie 1 000 M jährlich nicht übersteigen.

##### 3. Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge

Das für 1968 angewandte Verfahren zur Berechnung des Abführungsbetrages wird auch für die Jahre 1969 und 1970 prinzipiell beibehalten.

Der für die Ermittlung des Abführungsbetrages 1968 angewandte Prozentsatz ist auf die Erlöse des Jahres 1969 bzw. 1970 anzuwenden. Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen für hergestellte Erzeugnisse bzw. Leistungen auf die Erlöse des betreffenden Jahres sind vor Anwendung des Prozentsatzes zu eliminieren.

Betriebe, die bisher keine Abführungen zu leisten hatten, bei denen die planmäßigen Industriepreis-